

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 14. Mai 1881.

Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Die Lehrschwestern in öffentlichen Schulen.

(Fortsetzung.)

Bundesrath *Schenk* beantragte das Eintreten auf die Rekurse Ruswyl und Büttisholz und Ablehnung derselben im Sinne des Entscheides des Bundesrathes, aber unter Vorbehalt allfälliger späterer allgemeiner Beschlüsse der Bundesversammlung über die Lehrthätigkeit der Lehrschwestern und Mitglieder anderer religiösen Orden an den öffentlichen Schulen. Die weitern Beschwerden von Luzern, Zug und Freiburg über die dortigen Schulzustände sollen an den Bundesrath gewiesen werden. Ferner soll der Bundesrath den Auftrag erhalten, über die Frage, ob und wie weit die Kantone den Forderungen des Artikel 27, insbesondere der Vorschrift betreffend die ausschliesslich staatliche Leitung, nachkommen, eine Untersuchung zu veranstalten und Bericht zu erstatten, eventuell die nötigen Anträge zur Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes zu hinterbringen.

Im Weitern führte der Redner aus, dass die Bundesverfassung bisher nie im Sinne des Ausschlusses der Lehrorden von den öffentlichen Schulen in grundsätzlicher und präventiver Weise interpretirt worden sei; der Bundesrath sei hier vor einer längst bestehenden Rekurspraxis gestanden, die auch in Geschäftsberichten jeweilen Ausdruck gefunden habe. Die entgegenstehende Auslegung des Art. 27 sei eine ganz neue Erfindung und stehe weder im Einklang mit den Revisionsprotokollen, noch mit der bisherigen Bundespraxis. Was die Untersuchung über das Schulwesen in den Kantonen betreffe, so habe der Bundesrath bereits vor Monaten einen bezüglichen Beschlussentwurf vorgelegt, in welchem eine solche Untersuchung nach den verschiedenen Gesichtspunkten des Art. 27 der Verfassung in Aussicht genommen sei. Eine solche Untersuchung müsse aber stattfinden nicht unter einem politischen Druck, sondern in voller Ruhe, damit der Art. 27 dem schweizerischen Schulwesen schliesslich nicht mehr Schaden, als Nutzen bringe.

Der Bundesrath widersetzt sich einer solchen Untersuchung umsoweniger, als allerdings Verhältnisse eintreten könnten, welche auf Grund des Art. 27 der Bundesverfassung ein Einschreiten gegen die Lehrschwestern nicht bloss rechtfertigen, sondern sogar zur Pflicht machen dürften und man diessfalls sich freie Hand vorbehalten müsse. Die Rekurrenten gegen die Lehrschwestern haben das Gefühl, dass hinter dem Unterricht der Schwestern etwas von dem Geist verborgen sein könnte, den die meisten katholischen Länder mit den Jesuitenschulen austreiben zu müssen glaubten, trotz der theilweise glänzenden Lei-

stungen dieser Schulen. Es können auch bei uns die Dinge sich ändern, wenn die Ordensschulen sich mehr ausbreiten; die bisherige Zurückhaltung und der Geist der Toleranz können verschwinden und die Lehrorden sich als die Träger von Tendenzen enthüllen, bei welchen der konfessionelle Friede im Land nicht ferner bestehen kann. Für solche Fälle dürfe man die Waffen nicht aus der Hand geben. Der Redner empfahl seine Anträge zur Annahme und bemerkte schliesslich, dieselben entsprechen voll und gauz den Anschauungen des Bundesrathes in der vorliegenden Angelegenheit und ermöglichen überdiess eine sachgemäss Behandlung des vorhandenen Materials.

Landammann *Durrer* erklärte, dass mit der Unterdrückung des Lehrschwesternordens in das Wesen und Existenzrecht des schweizerischen Katholizismus selbst eingegriffen werde. Von diesem Standpunkte aus erkläre es sich, dass alle Schul- und politischen Behörden der katholischen Schweiz und mehr als 50,000 Schweizerbürger sich mit Eingaben zu Gunsten der Lehrschwestern an die Bundesbehörden gewendet haben. Die schweizerischen Katholiken verlangen übrigens mit Duldung der Lehrschwestern nichts, als ihr garantirtes, verfassungsmässiges Recht, Lehrschwestern beim Unterricht in ihren Schulen verwenden zu dürfen. Die Lehrschwestern bilden eigentlich nur einen religiösen Verein, und dieser Umstand könnte sie doch unmöglich von dem Recht ausschliessen, in den Schulen Unterricht zu ertheilen. Es sei vollständig unrichtig, wenn behauptet werde, die Lehrschwestern seien eigentlich nur Klosterfrauen; sie können austreten und sich verheirathen und von diesem Recht sei auch schon wiederholt Gebrauch gemacht worden.

Der theodosianische Lehrschwesternorden habe eine mehr als dreissigjährige, ehrenvolle Thätigkeit hinter sich nicht bloss in der Schweiz, sondern auch im Auslande, nicht bloss in der Schule, sondern auch am Krankenbett und auf dem Schlachtfeld. Nicht bloss Katholiken, auch Protestanten und Radikale, wie Cavour, selbst Atheisten, wie Renan, haben die Verdienste der Lehrschwestern gewürdigt und öffentlich anerkannt, und in Frankreich habe man wohl Hand angelegt an die Mönchkongregationen, dagegen nicht an die Frauenverbündungen, welche sich dem Unterricht und der Pflege der Armen und Kranken widmen. Es sei nicht abzusehen, wie 230 Lehrschwestern, um die es sich handle, eine Gefahr sein können für die Schweiz; wenn das schweizerische Staatswesen diese 230 Lehrschwestern nicht zu ertragen vermöge, so stehe seine Existenz auf schwachen Füssen. Die Unterdrückung der Lehrschwestern wäre eine Rechtsverletzung und zugleich ein Akt der Inhumanität. Die Lehrschwestern haben es

nicht verdient, dass man sie auf die Anklagebank setze. Sie seien weniger gefährlich, als glaubenslose Lehramtskandidaten, und liefern auch keine Insassen in die Strafanstalten.

Dr. *Tschudy* macht darauf aufmerksam, dass man sich bei der Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit etwas weniger auf den Boden der katholischen Kirche und etwas mehr auf den Boden unseres schweiz. Staatswesens stellen sollte. Mit der Verfassung von 1874 ist die Schule in der Schweiz grundsätzlich zu einer Staatsanstalt erklärt worden; von diesem Standpunkte aus haben die Behörden die Pflicht, allen Versuchen, die Kirche und die kirchlichen Interessen auf Umwegen wieder in die Schule einzuschmuggeln, energisch zu begegnen. Personen nun, welche aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgetreten sind, auf ihre wichtigsten Menschenrechte verzichtet haben, in eine kirchliche Genossenschaft als geistige Sklaven ihrer Obern sich haben inkorporiren lassen, darf vom Staat der Unterricht der heranwachsenden Generation in den bürgerlichen Schulen nicht anvertraut werden. Man hat es hier mit Gegensätzen zu thun, die sich nie und nimmer vereinigen lassen. Die Orden sollen in der Kirche bleiben und die Schule der bürgerlichen Gesellschaft überlassen, aus der sie sich ja freiwillig geflüchtet haben. Von diesen Ausschauungen ausgehend, gelangte der Redner zu dem Schluss, dass die vorliegenden Rekurse jetzt schon und ohne weitere Untersuchung als begründet erklärt werden sollen. Auf die Massenpetitionen aus der katholischen Schweiz sei dabei nicht zu viel Gewicht zu legen; man wisse, wie solche Petitionen unter dem Einfluss der Geistlichkeit zu Stande kommen.

(Schluss folgt.)

Schulwandtafeln und Schrift.

Nach dem „Schweiz. Schularchiv“ hat Hr. Professor Dr. Horner in Zürich in verschiedenen Schulzimmern Untersuchungen angestellt über die Minimalgrössen, welche von Zahlen und Buchstaben, bei ussern Bankentfernungen mit Kreide auf die Tafel geschrieben, verlangt werden müssen. Hr. Horner findet, dass in Primarschulen die Grösse der an die Wandtafeln geschriebenen Buchstaben und Zahlen gewöhnlich allen Anforderungen entspreche. „Anders verhält es sich freilich an höhern Schulen, wo grössere, zusammenhängende Rechnungen, Formeln etc. an der Tafel rasch und unregelmässig hingeschrieben, wieder ausgewischt, von Neuem auf der ganz grauen Tafel entworfen werden; wo die Nothwendigkeit sofortigen Erkennens schon desshalb besteht, weil so oft wegen Mangel an Platz die Rechnung viel zu rasch wieder ausgelöscht werden muss. Hier ist eine bewusste Grenze der Zahlengrössen zur Norm zu erheben.“

Unter günstigen Verhältnissen, — gute Beleuchtung, matte schwarze Tafel, weiche Kreide, isolierte kräftig geschriebene Zeichen — wurde als Minimum der Höhe das Dreifache von schwarzen Druckbuchstaben auf weissem Papier gefunden. Werden jene Verhältnisse schlechter — und diess wird die Regel sein — so müssen die Zeichen höher und dicker geschrieben und nicht zu eng in einander gepresst werden. Wäre z. B. die Entfernung der hintersten Bänke 9 m., so müsste als Minimum der Zahlenhöhe 40 mm. bezeichnet werden, wenn wir nicht ganz aussergewöhnlich günstige Verhältnisse zu Grunde legen wollen; bei 12 m. hätten wir circa 55 mm. zu fordern. In beiden Fällen wären kräftige, dicke Striche

mit weicher Kreide auf matter, schön schwarzer Tafel vorausgesetzt. Von diesen Zahlen aus hätte Steigerung entsprechend schlechter Beleuchtung, verbrauchter Tafel, schwierigerem Ansatz etc. stattzufinden. In praktischer Beziehung heben wir die Nothwendigkeit guter Materialien und für höhere Schulen das Bedürfniss mehrerer richtig placirter Tafeln, welche nach und neben einander gebraucht werden können, besonders hervor.“ — Hr. Horner zieht aus seinen Untersuchungen noch folgende Konsequenzen:

- 1) Es sollte in jeder Schule eine Snell'sche Tafel (Schriftproben) vorhanden sein und der Lehrer selbst periodisch die Sehschärfe seiner Schüler prüfen.
- 2) An jeder Tafel sollte das Minimum des zulässigen Masses für Buchstaben und Zahlen vorgemerkt sein.
- 3) Der Lehrer sollte nie auf Kosten der Deutlichkeit andere Momente beim Schreiben an die Wandtafel vorwiegen lassen, z. B. Schönheit und Feinheit der Formen, Raumersparniss etc.
- 4) Andere Wandtafeln als Schiebertafeln, oder solche mit Schieferüberzug, sollten nicht mehr geduldet werden, namentlich nicht lakierte und polierte.
- 5) Das Schwarzhalten der Wandtafeln ist bedingt durch Reinhaltung derselben. —

Schulnachrichten.

Bern. Burgdorf. Herr Schulinspektor Wyss schreibt uns: Eine Korrespondenz aus Burgdorf in Nr. 19 Ihres Blattes enthält so schwere und ungerechte Anklagen gegen die hiesige *Primarschule*, dass eine Richtigstellung der Thatsachen nothwendig ist.

Die Klassen IVa und IVb der Primarschule dienen zur Vorbereitung auf die Sekundarschule. Aus IVa sind 9 Kinder und aus IVb 3 in die Sekundarschulen übergetreten. Alle haben das Eintrittsexamen so gut bestanden, als die Schüler der Privatschule. Jedoch wurden diese zum Uebertritt vorzubereitenden Schüler nicht zum Schaden „der ärmeren Kinder bevorzugt“, wie Ihr Korrespondent sagt, und man hat in der Primarschule nicht eine „regelrechte Privatschule“ eingerichtet. Die 9 Kinder der Klasse IVa z. B. wurden nur im Rechnen besonders unterrichtet, in allen andern Fächern aber gemeinsam mit den andern! Abtheilungswise Unterricht ist aber kein Schaden, weil dadurch Zeit zur Uebung geschaffen wird. Von einer Vernachlässigung der Armen zu Gunsten der „Bevorzugten“ ist keine Rede. Ich habe jede dieser Klassen als ein Ganzes geprüft und im amtlichen Bericht die *Gesamtleistung* der einen als „sehr gut“ und der andern als „gut“ bezeichnet und bezeuge, dass diese Klassen der Primarschule eine Vergleichung mit der Privatschule, deren oberste Klasse ich ebenfalls geprüft habe, nicht zu scheuen haben.

— *Walkringen.* 1. Hier fand den 5. diess ein bescheidenes Festchen statt. Die Lehrerkonferenz Biglen-Worb-Walkringen in Verbindung mit Behörden und Privaten veranstaltete nämlich ihrem Mitgliede, dem Herrn Lehrer Christian Ellenberger in der Wydimatt, eine Feier zu Ehren seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit in der Schule, oder ein sogenanntes Jubiläum.

Nach einem kurzen Eröffnungswort entwarf der Präsident der Konferenz, Herr Lehrer Schori in Walkringen, in kurzen, markigen Zügen ein Bild von der Wirksamkeit des Jubilars, aus dem wir nur Folgendes mittheilen:

Christian Ellenberger, geboren im Jahre 1811 in Landiswyl, folgte zuerst dem Berufe seines Vaters als Küfer und Zimmermann, bis ihn der innere Trieb nach mehr geistiger Beschäftigung und die Aufmunterung des Herrn Pfarrer zum Schulmeister bestimmten. Sein Bildungsgang war: Normalkurse und Selbststudien. Im Jahre 1832 wurde er aus 24 Bewerbern ausgewählt als Lehrer an die Unterschule in Steffisburg, weil er am besten ein Kapitel aus dem Testamente lesen konnte. Von 1836 bis 1861 wirkte er an der gemischten Schule in Bigenthal, die 156 Kinder zählte im Jahre 1846. Hier war er auch genötigt, um seine Familie, die nach und nach auf zehn Konsumenten anwuchs, mit Ehren durchzubringen, neben der Schule zu seinem früheren Küferhandwerk Zuflucht zu nehmen. Seine Besoldung, zu der Anfangs keine Staatszulage kam, betrug 60 Kronen. Seit zehn Jahren wirkt er wieder in einem abgetrennten Theil seines früheren Schulbezirks, noch in voller Kraft und guter Gesundheit, die ihm Gott noch lange erhalten möge.

Nachdem der Präsident seine Rede geschlossen, ergriff Herr Pfarrer Rüttmeier das Wort. Er verlas zuerst ein Schreiben von Herrn Inspektor Mosimann, worin dieser sein Bedauern aussprach, dass er unaufschiebbarer Geschäfte wegen nicht beiwohnen könne und dem Jubilar zum heutigen Tage Glück wünschte. Dann schilderte der Redner in schwungvoller, aus dem Herzen strömender und zu Herzen dringender Rede, anknüpfend an das Wort des Psalmisten: Des Menschen Leben währt siebenzig Jahre — was es heisse, fünfzig Jahre thätig sein als Lehrer, wie viel „Mühe und Arbeit“ es dazu erfordere, aber auch wie „köstlich“ es sei, wenn man die Früchte so reicher Arbeit sehe und das wohlthuende Gefühl treu erfüllter Pflicht in sich trage.

Mit freundlichen Worten begrüssten noch ein Vertreter der Gemeinde Walkringen und des Schulkreises Bigenthal-Wydimatt den Jubilar und überreichten ihm Geschenke, wie es auch die Vorredner Namens der Konferenz und der Tit. Erziehungsdirektion gethan. Auch ein Privatgeschenk wurde beigelegt. Da erhob sich der zu Thränen gerührte, jugendliche Greis und dankte denen, die ihm diesen „Ehrentag“, den „schönsten Tag seines Lebens“ bereitet, und denen, die ihm Geschenke überreicht.

Einige Gesänge und Wechselgespräche schlossen die Feier, und man trennte sich mit dem Gefühle: Die Treue, sie ist doch kein leerer Wahn!

Frankreich. Das „Amtsblatt“ brachte die von Jules Ferry bei Gelegenheit der Beendigung des pädagogischen Congresses gehaltene Rede. — Der Minister empfahl den Schullehrern, vor Allem Erzieher zu sein, dabei aber die alten Methoden vollständig umzuändern, die mechanische Strenge zu verbannen und eine lebendigere Form anzuwenden, die sich mehr an den Geist als an das Gedächtniss des Kindes wendet; es müsse weniger dazu angehalten werden, viel zu lernen, als dazu, das Lernen zu lernen. Den Unterricht in der Moral will Ferry vollständig von jeder Confessionslehre losgelöst sehen; er sprach sich für die Methode aus, die aus Dingen, aus den zahllosen Fällen des Lebens Folgerungen schliesst gegen das kalte System abstrakter Maximen; der Lehrer müsse ausserhalb der Schule den Unterricht fortsetzen und das Kind in allen seinen Versuchen leiten. Für die ersten Jahre gibt Ferry der Frau als Lehrerin den Vorzug. Von den Beziehungen des Lehrers zu den Mitgliedern der Geistlichkeit sprechend, sagte Ferry: „Das sicherste Mittel, Frieden zwischen zwei Nebenbuhlern

zu stiften, ist, ihnen gute, genau bestimmte Grenzen vorzuzeichnen. Dies sollen die neuen Gesetze thun, indem sie den Lehrer in die Schule, der Pfarrer in die Kirche bannen.“

Das technische Zeichnen von Albert Benteli.

Das langersehnte Werk ist endlich erschienen. Es war des Wartens wohl werth. Die beiden Hefte, geometrisches und projektives Zeichnen, der eingehende und orientirende Text und der Projektionsapparat bilden zusammen ein vortreffliches Lehrmittel, das einen um so freundlicheren Eindruck macht, da die lithographische Ausführung der Blätter durch die rühmlich bekannte Firma F. Lips in Bern sehr wohl gelungen ist. Der Kanton Bern darf auf dieses Werk stolz sein und wir sind überzeugt, dass es auch über unser Land hinaus seinen Weg finden wird. Wir möchten hiemit alle Lehrer des technischen Zeichnens an Mittelschulen auf das neue Lehrmittel angelegentlich aufmerksam machen.

Es kann nicht unsre Aufgabe sein, hier den Inhalt des Werkes aufzuführen; bei einem Zeichnenwerk ist diess überhaupt immer eine ungenügende Orientirung. Da muss jeder selbst nachsehen. Dagegen erlauben wir uns die Bemerkung des Verfassers hervorzuheben, dass die Blätter kein Vorlagenwerk für den Schüler im gewöhnlichen Sinn, sondern eine Wegleitung für den Lehrer sein wollen. Mit vollem Recht wird nachdrücklich verlangt, dass alle theoretischen Theile des Unterrichts ohne Vorlagen durchgearbeitet werden sollen, da nur auf diesem Wege der Schüler zur Selbständigkeit herangezogen wird, nie aber auf dem Wege des Vorlagen-Kopirens. Allerdings ist jene Art des Unterrichts schwieriger und verlangt vom Lehrer, dass er selbst in erster Linie den Stoff vollständig beherrsche. Zur Aneignung der unumgänglichen Kenntnisse und Fertigkeiten Seitens des Lehrers gibts nun nach unserer Ansicht und Erfahrung kein geeigneteres und wirksameres Mittel, als dass der Lehrer selbst zu Lineal und Feder greift und den Stoff, den er den Schülern lehren will, selbst mustergültig durcharbeitet. Soll der vortreffliche Lehrgang Bentelis in unsern Schulen die erwarteten Früchte bringen, so muss sich jeder einzelne Lehrer nicht verdriessen lassen, an der Hand der klaren Winke und nach dem Muster der Blätter für seine spezielle Schule und deren Bedürfnisse u. Vermögen auch einen speziellen Lehrgang mit selbsteigener Hand auszuarbeiten. Eine solche Arbeit wirkt orientirend, befriedigend und lohnt im Unterricht mit den besten Erfolgen. Nur was man selber gut kann, kann man auch gut lehren! Zweckmässig dürfte es auch sein, wenn das Werk in engern oder weitern Kreisen, in kollegialischen Zusammenkünften und Konferenzen gemeinsam durchgesprochen und erläutert würde. An solchen Besprechungen sollten dann auch die Primaroberlehrer theilnehmen, da auch für Primarobereschulen die Anfänge des technischen Zeichnens ein Bedürfniss sind. Es sollte uns freuen, wenn unser gutgemeinter Rath recht vielfache Beachtung fände. Darin und in den nothwendigen guten Früchten für das Zeichnen in unsern Schulen fände gewiss auch der grosse Fleiss und die Hingabe des Hrn. Benteli für sein Fach und Werk die schönste Genugthuung und Anerkennung. Hrn. Benteli für sein schönes und gediegenes Werk unsern wärmsten Dank!

Amtliches.

Regierungsrathsbeschlüsse vom 4. und 7. Mai 1881.

Herr Johann Lehner in Wimmis erhält auf 31. Oktober 1881 die gewünschte Entlassung von seiner Stelle als Schulinspektor des II. Kreises in allen Ehren und unter üblicher Verdankung; zugleich wird ihm als ehemaliger Seminarlehrer ein Ruhegehalt von Fr. 500 per Jahr zuerkannt.

Die Wahl des Hrn. J. Mühlemann zum Lehrer der Sekundarschule in Wasen wird genehmigt.

Zum Lehrer der Taubstummenanstalt Frienisberg wird definitiv gewählt: Herr A. Stucki von Blumenstein.

Zum Mitglied der Mädchensekundarschulkommission in Thun wird gewählt: Herr Dr. Albert Pfander, Arzt in Thun.



Ein Wort an Alle,

die Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich

sprechen lernen wollen.

Gratis und franco zu beziehen durch die Rosenthal'sche Verlags-Handlung in Leipzig. (2)

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Saatkörner

Erzählungen und Gedichte für den sittlich-religiösen Unterricht von Hch. Rüegg, neu herausgegeben von F. Mayer.

In drei Heften geheftet à 40 Cts., cartonnirt à 50 Cts. (2)

Bekanntmachung.

In den nächsten Heuerien soll in **Zweisimmen** ein 6tägiger **Wiederholungskurs im Turnen** für die Lehrer der Amtsbezirke Saanen und Obersimmental stattfinden. Die Theilnehmer erhalten eine angemessene Entschädigung.

Anmeldungen sind bis zum 23. diess Hrn. Turninspektor Niggeler einzusenden.

Bern, den 5. Mai 1881.

(O. H. 2115)

(1)

Der Erziehungsdirektor:
Bitzius.

Bekanntmachung.

In den nächsten Heuerien soll in der Turnhalle zu **Biel** ein 6 tägiger **Wiederholungskurs im Turnen** für 30—36 Lehrer der Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach, Büren, Aarberg und Neuenstadt stattfinden. Die Theilnehmer erhalten eine angemessene Entschädigung.

Anmeldungen sind bis zum 23. diess Hrn. Turninspektor Niggeler einzureichen.

Bern, den 5. Mai 1881.

(O. H. 2114.)

(1)

Der Erziehungsdirektor:
Bitzius.

Bekanntmachung.

„Die **Statistik der Schulhygiene** in den Primarschulen des Kantons Bern“ von A. Chatelanat, ist als Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen und bei unterzeichneter Stelle gratis zu haben. An jede Kreissynode haben wir bereits einige Exemplare adressirt, um unter der Lehrerschaft in Cirkulation gesetzt zu werden.

Bern, den 11. Mai 1881.

(1)

Die Erziehungsdirektion.

Im Druck und Verlag von **F. Schultess** in **Zürich** ist erschienen und in *allen* Buchhandlungen zu haben:

Biblische Erzählungen für die Realstufe der Volksschule.

Neue durchgesehene Auflage des „Religiösen Lehrmittels“. In drei Heften geheftet à 30 Cts., cartonnirt à 40 Cts.

F. Mayer, V. D. M. Leitfaden zur Geschichte der Religion des **Alten Testamentes** für die obern Klassen der Volksschule. Solid cartonnirt, einzeln 45 Cts., in Parthen 40 Cts. (2)

In der Schulbuchhandlung Antenen in Bern und beim Herausgeber in Nidau ist nun zu haben:

Rufer, H., *Exercices et Lectures, cours élémentaire de la langue française à l'usage des écoles allemandes*. Première partie. Geb. per Dutzend Fr. 9. 60; per Exemplar 85 Rp.

Dieses Büchlein entspricht dem ersten Jahresskurs im französischen Unterricht, ist Uebungs- und Lesebuch zugleich und betont namentlich die Sprachübung. Es hält sich an den Unterrichtsplan der bernischen Sekundarschulen; doch die einfachen französischen und deutschen Vorübungen, die kurzen, leichtfasslichen, dem Anschauungskreise des Kindes entnommenen Beschreibungen und Erzählungen, worin von den Verben nur avoir und être angewendet werden, die Aufeinanderfolge der Substantiven gleichen Geschlechts und die Trennung derselben in Silben ermöglichen seinen Gebrauch in jeder Schule, namentlich auch in der Primarschule. (1)

Die Schulmaterialien-Handlung **J. KUHN, Bahnhofplatz, Bern,**

empfiehlt sich der Tit. Lehrerschaft bei Beginn des neuen Schuljahres bestens. Sie ist mit allen Schulartikeln bestens versehen. Auch die **Schulbücher** sind vorrätig. (1)

Schweizerisches Bilderwerk für den Anschauungsunterricht.

Durch Zusammenwirken des Schweiz. Lehrervereins, der Mehrzahl der deutschschweizerischen Erziehungsdirektionen und der bewährtesten Pädagogen erstellt und den Schulen zur Einführung empfohlen. **Ausserordentliche Preisreduktion.** Jedes Bild unaufgezogen Fr. 3. Auf Carton schön aufgezogen, mit Oesen, fertig zum Gebrauch Fr. 4. (3)

Antenen (W. Kaiser), Schulbuchhandlung, Bern.

Kreissynode Thun.

Sitzung Mittwoch den 18. Mai 1881, Vormittags 9 Uhr, im Saale auf der Egg in Thierachern.

Traktanden:

- 1) Die obligatorischen Fragen.
- 2) Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

(1) Anmerkung: Synodalheft mitbringen.

Oberaargauische Sekundarlehrerkonferenz.

Samstag den 21. Mai nächsthin, Vormittags 11 Uhr, im Bären in Langenthal.

Traktanden:

- 1) Wahl eines neuen Vorstandes und Rechnungsablage.
- 2) „Die Ruinen Roms“, von Hrn. Zollinger in Langenthal.
- 3) „Unentgeltlichkeit der Mittelschulen“, von Hrn. Blatter in Sumiswald.

Lehrer und Schulfreunde werden zu zahlreichem Besuch eingeladen.

(1)

 Ein unverschuldet stellenlos gewordener Lehrer sucht irgendwelchen Verdienst. Adresse bei der Redaktion in Thun. (1)

Schneeberger, Volks-Harfe

Eine Sammlung der vorzüglichsten neuesten Original-Compositionen für Männer- und gemischten Chor, zu beziehen à Fr. 1 durch (2)

Die Schulbuchhandlung Antenen.

Verlag von J. Kuhn, Schulbuchhandlung in Bern:

Geographische Lehrmittel von N. Jakob, Progymnasiallehrer in Biel.

Unter der Presse befinden sich die neuen, nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung umgearbeiteten Auflagen folgender Lehrbücher:

Geographie des Kantons Bern für Mittelschulen und mehrklassige Primarschulen. 4. Auflage. Preis per Exemplar 70 Cts. Auf 12 ein Freiexemplar.

Geographie der Schweiz für Mittelschulen und mehrklassige Primarschulen. 5. Auflage. Preis per Exemplar 80 Cts. Auf 12 ein Freiexemplar.

Geographisches Handbüchlein für die bernischen Primarschulen. 3. Auflage. Preis 20 Cts.

Ferner werden auf 1. Juni nächsthin ebenfalls in den Verlag des Unterzeichneten übergehen:

Geographie von Europa für Mittelschulen und mehrklassige Primarschulen. 3. Auflage. Preis per Exemplar 40 Cts. Auf 12 ein Freiexemplar.

Geographie der aussereuropäischen Erdtheile für Mittelschulen und mehrklassige Primarschulen. Preis 50 Cts. Auf 12 ein Freiexemplar.

Die anerkannt vorzüglichsten geographischen Lehrmittel von Hrn. Progymnasiallehrer Jakob in Biel sind von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern in erster Linie für die bernischen Schulanstalten empfohlen und auch in den übrigen Kantonen und im Ausland vielfach eingeführt.

(1)

Im Verlag des Unterzeichneten ist soeben erschienen:

Die Harfe

Volksgesangbuch enthaltend 100 zwei- und dreistimmige Lieder für Schule, Haus und Verein, von **F. Schneeberger**, Musikdirektor in Biel.

Durch eine Menge neuer Compositionen von oft sehr geringem Gehalt wurden während der letzten Jahre viele unserer ältern, gediegenen und allgemein hochgeschätzten Lieder in den Hintergrund gedrängt. Dessenhalb wurde schon längere Zeit von den verschiedensten Seiten der dringende Wunsch geäussert, es möchten diese früher viel gesungenen markigen Volkslieder in eine Sammlung vereinigt und in unseren Schulen und Frauenschören zugänglich gemacht werden. Diesem Verlangen kommt nun das vorliegende Liederbuch in vollstem Masse nach. Die Sammlung wird von Fachkennern als eine sehr gediegene erklärt und bestens empfohlen.

Preis gegen Baar Fr. 1; auf 12 ein Freiexemplar.

(1) Schulbuchhandlung **J. Kuhn, Bern.**